



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

3. Die beiden Thüringer Stellen

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

haften glaube ich den Nachweis geführt zu haben, daß die beiden Thüringer Stellen eine andere Bedeutung zeigen, als sie für den Sachsenspiegel möglich ist, denn es ist die Hörigkeit, welche diese Pflegehaften kennzeichnet. Die Pflicht, an die in Thüringen gedacht war, ist die Pflicht des Unfreien gegenüber seinem Herrn. Deshalb scheiden die Thüringer Stellen für die Beurteilung des Sachsenspiegels als neutral aus. Da meine Deutung von v. SCHWERIN und von BEYERLE beanstandet worden ist, so will ich auf diese Beanstandung eingehen. Vorher sei aber die Lage des Erkenntnisproblems gekennzeichnet. Die Vertreter der ländlichen Deutung können sich auf die beiden Stellen nur dann berufen, wenn diese Thüringer Pflegehaften Freie sind. Zu ihrer Ausschaltung aus den Beweisgründen ist nicht die volle Gewißheit erforderlich, daß sie Hörige waren; jede überwiegende Wahrscheinlichkeit, die sich für die Unfreiheit ergibt, ist eine ebenso überwiegende Unwahrscheinlichkeit ihrer Freiheit und deshalb ausreichend, um ihre Beweiswirkung für die Deutung des Sachsenspiegels aufzuheben.

3. In Betracht kommen zwei zeitlich und örtlich einander nahestehende Stellen, die Meierdingsstelle<sup>1)</sup> und die Walkenrieder Pflegehaftenstelle<sup>2)</sup>. Ich habe sie in meinen Pflegehaften

man fünfzehn schillinge ze buoze. Der Zusatz »kaufliuten« ergibt, daß der Verfasser die beiden Standesbezeichnungen auf Marktbürger bezogen hat.

<sup>1)</sup> Cod. Dipl. Sax I 3 Nr. 268 (1219). Die Beurkundung lautet: »quod quidam vir de Cula, Hartmudus nomine, nobis, ut vulgo dicitur, plechthafft, de consensu et conniventia heredum suorum duos mansos in eadem villa cum areis attinentibus conventui in Volcholderoth ad hospitale pauperum coram suis concivibus et nostro villico Cristiano contradidit receptis pro eorundem distractione bonorum VIII marcis et dimidia. Nos igitur prefatam ecclesiam cum in contractu hujusmodi damnificare possemus justo cassando factum, in quo minus caute et nimis simpliciter processerunt, tamen ob reverentiam conventus memorati et intuitum retributionis divine assensum de bona dedimus voluntate«. Vgl. Pflegehafte S. 110 ff.

<sup>2)</sup> UB. des hist. Ver. f. Niedersachsen 2 Nr. 83 (1914). Der Graf von Clettenburg verzichtet auf Ansprüche u. a. »super quibusdam possessionibus, quas ecclesia detinebat, in quibus quiddam juris mihi vendicabam, quod nequam ecclesia mihi recognovit, immo omnibus modis, quibus potuit, reclamavit, videlicet super duobus mansis in Rodagherode, quos mihi usurpabam forensi jure quorundam hominum, qui in vulgari dicuntur plaeccathte«. Der Abt macht dagegen geltend: »ecclesiam emisse supradictos duos mansos in Rodagherode ab Heccardo de Livenrode, qui insigni gaudebat libertatis

eingehend erörtert und will jetzt nur dasjenige wiederholen, was für die Beurteilung der Einwürfe wichtig ist.

a) Bei der ersten Stelle ergibt sich m. E. die Hörigkeit u. a. aus zwei Beobachtungen: einmal daraus, daß der Hartmudus als Genosse der Villikationsangehörigen bezeichnet wird, »*co-ram suis concivibus*«. Ich habe es früher als »große Wahrscheinlichkeit« bezeichnet, daß die Villikationsangehörigen auch in Thüringen Hörige waren. Nach historischem Maßstabe könnte man aber auch von Gewißheit reden. Zum anderen folgere ich die Hörigkeit daraus, daß Hartmut nach seiner persönlichen Eigenschaft als Pflegehafter des Grafen gekennzeichnet wird, während jede Bezeichnung der Güter fehlt. Der Graf konnte über ein Konsensrecht nur bei Freigütern eines Freien verfügen, nicht bei jedem Eigen. Deshalb ist der Grund des Konsensrechts in der hervorgehobenen persönlichen Abhängigkeit zu sehen, wie sie bei Hörigen, nicht aber bei Freien gegeben war.

b) Bei der zweiten Stelle hatte ich früher »*forense ius*« mit Marktrecht übersetzt, aber ich habe diese Übersetzung deshalb aufgegeben, weil sich auch die Übersetzung mit Hofrecht als möglich herausstellt. In den zeitlich und örtlich nahestehenden Ilfelder Urkunden wird die dienstmännische Abhängigkeit von Personen und von Gütern mit den Worten bezeichnet: *de foro et de iure nostro*, oder: *de foro nostro*. Die technische deutsche Bezeichnung für das Recht der Dienstleute ist überall Hofrecht. Deshalb ist in diesen Wendungen *forum* mit Hof zu übersetzen. Damit ist auch die Möglichkeit gegeben, das deutsche Äquivalent für das *forense ius* der Walkenrieder Urkunde in Hofrecht zu sehen. Ich habe früher ausgeführt, daß diese Übersetzung der Vorstellungskette entspricht und deshalb als die richtige anzusehen ist. Die Leute aber, deren Recht das Hofrecht ist, sind als Unfreie zu bestimmen.

Da die beiden Urkunden einander zeitlich und örtlich sehr nahestehen, so bestätigen sie einander. Die Hörigendeutung wird doppelt gestützt.

4. v. SCHWERIN hat meine Deutung völlig abgelehnt.

---

*titulo et qui in foro juris unus erat scabinorum, qui eos liberos ab omni obsequio alicui praestando ecclesiae vendidit; in qua libertate hactenus eos possedit.* Vgl. Pflegehafte S. 114 ff.

a) Zu der Meierdingsstelle wird bemerkt: »Beide Gründe schlagen nicht durch. Der erste nicht, weil Wahrscheinlichkeit keine Gewißheit ist, und ein Schluß aus den äußeren Formen des Geschäfts daran scheitert, daß eben diese dem Texte der Urkunde zufolge nicht die richtigen waren. Der zweite nicht, weil die Urkunde eine persönliche Abhängigkeit und Verfügungsbeschränkung, wie sie bei Hörigkeit vorliegt, überhaupt nicht ergibt.«

Ich halte keine dieser Beanstandungen für gerechtfertigt, will mich aber auf den Hinweis darauf beschränken, daß die Unterscheidung von großer Wahrscheinlichkeit und Gewißheit, die v. SCHWERIN macht, in diesem Zusammenhang verfehlt ist. Für die Ausscheidung dieser Stelle aus dem Beweismaterial der ländlichen Deutung, auf die es allein ankommt, genügt die große Wahrscheinlichkeit des Hörigenstandes vollkommen. (Vgl. N. 2 a. E.).

b) Die zweite Stelle wird bei v. SCHWERIN durch folgende Erwägung erledigt: »Da somit schon in der Meierdingsstelle die Bedeutung hörig für pfleghaft nicht nachgewiesen ist, bedarf die Walkenrieder Stelle keiner weiteren Erörterung, denn auch HECK will in ihr die fragliche Bedeutung nur im Anschluß an die Meierdingsstelle geltend machen.« Das ist ein Lesefehler, wiederum eine Illusion der Selbstwiderlegung. Natürlich lege ich auf die Übereinstimmung Gewicht, aber ich betone, daß eine jede der beiden Stellen, auch isoliert betrachtet, zu demselben Ergebnisse führt. Ich sage von der Walkenrieder Stelle ausdrücklich, »daß die neue Deutung auch ohne Hinblick auf die Meierdingsurkunde den Vorzug verdienen würde«. v. SCHWERIN hat wiederum, wie bei den Ingenusglossen (vgl. oben § 28 S. 148) meine Gründe durch ein Referat ausgeschaltet, das nicht richtig ist, weil ich eben das Gegenteil gesagt habe.

5. BEYERLE verweist hinsichtlich der sachlichen Auslegungsfrage auf v. SCHWERIN, aber er behandelt meine Auslegung als polemische Ausflucht (S. 493 und 509 unten). Meine Auslegung sei ein »etwas bequemes Verfahren«, eine »Geste«, um mich aus der »fatalen Situation« zu befreien, in die mich meine Pflegehaftentheorie gestellt habe. Die Unterstellung einer Geste muß ich mit Entschiedenheit zurückweisen. Sie ist verletzend und gänzlich grundlos. Was ich mitteile, ist die Einsicht, die